

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt
Gru/bba

Bad Sachsa, 04.09.2020

Vorlage für den Finanz-, Wirtschafts- und Tourismus- **ausschuss**

Anpassung des Erhebungszeitraumes für die Veranlagung des Tourismusbeitrages;
hier: Aussetzung der Erhebung des Tourismusbeitrages aufgrund der Auswirkungen der durch die Corona-Pandemie erlassenen Verordnungen

Hinsichtlich der gesetzlich angeordneten Schließung von Betrieben sowie der Untersagung von Beherbergungen zu touristischen Zwecken aufgrund der Corona-Pandemie ist ein Erstattungsanspruch von bereits veranlagten Tourismusbeiträgen zu beurteilen.

Beitragspflichtig sind selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus im Erhebungsgebiet geboten werden.

Während des Verbots der touristischen Beherbergungen, der Schließung der Freizeiteinrichtungen und der meisten Geschäfte war die Beitragspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 NKAG nicht mehr im vollen Umfang gegeben, weil den selbständig tätigen Personen und Unternehmen durch den (nicht vorhandenen) Tourismus sowie der zwangsweisen Schließung keine unmittelbaren oder bedingt auch mittelbaren besonderen wirtschaftlichen Vorteile und somit überwiegend keine Verdienstmöglichkeiten durch den Tourismus geboten wurden.

In der Stadt Bad Sachsa mit den Stadtteilen Steina, Tettenborn und Neuhof handelt es sich um 379 Abgabepflichtige. Bei einer Anpassung aller im Jahr 2020 veranlagten Tourismusbeiträge in Höhe von 132.500 €, ist von einer Minderung von ca. 11.050 € für jeden zu erstattenden Monat auszugehen.

Derzeit liegen 9 schriftliche Anträge für eine Anpassung des Tourismusbeitrages vor.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Tourismusbeitragssatzung wird bei Beginn oder Ende der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Jahres, für den vollen Monat für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorlagen, ein Zwölftel des Beitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

Da es sich bei der Covid-19 Pandemie um eine Ausnahmesituation handelt, ist zu entscheiden, ob für jeden angefangenen Monat – *ausgehend von den Monaten März, April und Mai, d. h. 3 Monate* - der Einschränkungen und Verfügungen eine Erstattung bzw. Minderung des erhobenen Tourismusbeitrages erfolgen sollte.

Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen der Corona-Pandemie - auch auf den städtischen Haushalt - muss ebenso beurteilt werden, ob eine Anpassung des Tourismusbeitrages nur aufgrund einer Antragstellung erfolgt statt pauschal für alle Betroffenen umgesetzt werden sollte. Ein pauschaler Erlass kann verwaltungsseitig nicht empfohlen werden.

Besonderheit: z. B. Handwerksbetriebe die von den Schließungen nicht betroffen sind und beispielsweise aufgrund möglicher Renovierungsarbeiten in Beherbergungsbetrieben „mittelbar“ begünstigt sind.

Im Hinblick auf die Vorhaltung einer rechtssicheren Grundlage für einen möglichen pauschalen Erlass, empfiehlt sich ferner für die Zukunft die Ergänzung des § 4 der Tourismusbeitragssatzung um einen möglichen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut:

- „Der Rat der Stadt Bad Sachsa wird in Krisenzeiten (z.B. Pandemien, Wirtschaftskrisen, usw.) ermächtigt, durch (z.B. einfachen oder qualifizierten) Beschluss für festzulegende Zeiträume auf die Erhebung von Tourismusbeiträgen zu verzichten, sofern keine Haushaltspflichten nach den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes eine Beibehaltung der Beitragserhebung erfordern.“

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss empfiehlt dem Rat über den Verwaltungsausschuss für die Monate März, April und Mai 2020 die Erhebung des Tourismusbeitrages für die aufgrund behördlicher Verordnungen hinsichtlich der Corona-Pandemie betroffenen Betriebe auszusetzen. Bereits gezahlte Beiträge sind zu erstatten. Grundlage einer Anpassung ist eine erfolgte Antragstellung. Darüber hinaus erfolgt eine Entscheidung im Einzelfall seitens des Kämmereiamtes. Ausnahmen einer Erstattung sind z.B. Handwerksbetriebe, die nicht von einer Schließung betroffen sind und aufgrund möglicher Aufträge in Beherbergungsbetrieben als „mittelbar“ begünstigt anzusehen sind.

In Vertretung



Uwe Weick
Stadtoberamtsrat


55e